Fragenkatalog

Antworten der Grünen Kanton Solothurn / 12. Mai 2014

Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Bitte zutreffendes ankreuzen!

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?	X			

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen die Reform und die Einführung von HRM2. Aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung dünkt uns dieser Schritt zeitgemäss und richtig. Wesentliche Elemente sind für uns die Vergleichbarkeit in der Rechnungsführung sowie eine Abschreibepraxis (Refinanzierungen von Investitionen), welche der zu erwartenden Lebensdauer von Gütern im Besitz der Öffentlichkeit möglichst gut Rechnung trägt.

Begründung für die Reform ist für uns nicht so sehr eine Anlehnung an die Rechnungslegung privater Unternehmen. Gemeinden sind nur bedingt mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen vergleichbar. Insbesondere die Liquidierung einer Einwohnergemeinde ist faktisch ausgeschlossen, und die Aufsicht durch den Kanton und wenn nötig die Zwangsbegleitung sind gewährleistet. Der Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen steht darum als Begründung für das neue Rechnungslegungsmodell klar im Vordergrund.

Wichtige Ziele sind für uns Transparenz und Fairness in der ganzen Rechnungslegung. Wir begrüssen das Prinzip „true and fair view“, im Wissen darum, dass gleichwohl Interpretationsspielraum besteht, was „true“ und „fair“ ist. Bisherige Tricks, den innerkantonalen Finanzausgleich indirekt zu beeinflussen (z.B. indem sich reiche Gemeinden als etwas weniger reich darstellen, als sie es in Tat und Wahrheit sind, oder in dem sich arme Gemeinden noch etwas ärmer darstellen, als sie es faktisch sind), sollen nicht mehr möglich sein.

2. Aufbau und Struktur (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1) Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?		X		

Die einheitliche Verwendung der - teilweise neu formulierten - Begriffe Bilanz-, Erfolgs-, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung sowie der Bezeichnungen in den Kontenplänen finden wir gut. Damit ist der Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen (Gemeinden untereinander und zum Kanton) gewährleistet.

Gewisse Bedenken haben wir angesichts der Komplexität des künftigen Kontenplans. Es wird für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen anspruchsvoller, sich zurecht zu finden. Zudem wird es vor allem für kleiner Gemeinden nötig sein, dass sie sich professionelle Unterstützung von aussen einkaufen. Offenbar hat beispielsweise der Kanton Aargau eine vereinfachte Version mit weniger Detaillierungsgrad gefunden. Möglicherweise liesse sich einiges übernehmen. Allerdings muss auch eine solche Version transparent und fachlich korrekt sein; von der Finanzverwaltung in Eigenregie durchgeführte „Versteckspiele“ darf es nicht geben.

3. **Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?		X		

Wir unterstützen das Prinzip der Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer. Die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse sollen möglichst wahrheitsgetreu dargestellt werden.

Eine Gefahr sehen wir allerdings: Da langsamer abgeschrieben wird, kann es in einer Übergangszeit je nach Stand der Investitionstätigkeit danach aussehen, dass die Gemeinde auf dem Papier finanziell besser dasteht. Der Steuerfuss gerät unter Druck, wird gesenkt - die entsprechenden Gemeinden werden vermehrt Schulden machen und Fremdgeld aufnehmen. Wir erwarten diesbezüglich besondere Hinweise im Handbuch sowie Aufsichtssorgfalt.

Frage	**Zustimmung**	**Zustimmung mit Vorbehalt**	**Ablehnung**	**Keine Äusserung**

Bitte zutreffendes ankreuzen!

4. **Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153bis und 217quater des Gesetzesentwurfs?		X		

Die periodische Neubewertung von Sachanlagen innerhalb des Finanzvermögens ist im Grundsatz jedenfalls zu begrüssen. Gleichwohl ist eine Abwägung berechtigt, da jeweils eine professionelle Schätzung nötig sein wird, welche entsprechend kostet. Wir regen an, dass nach Auflösung der Neubewertungsreserven eine Untergrenze für Veränderungen angesetzt wird, z. Bsp. via zu definierenden Mindestanteil der Sachanlagen am Finanzvermögen oder dem Gesamtvermögen der Gemeinde.

Spezialfinanzierungen müssen, wie es der Regierungsrat in Kapitel 2.1.1 seiner Botschaft anspricht, aufgehoben werden. Aus Gründen der Fairness und Transparenz halten wir dies für einen dringend nötigen Schritt. Mit den bisherigen Spezialfinanzierungen können fiktive Bilanzposten im Fremdkapital definiert werden, welche die tatsächliche aktuelle Jahresrechnung verfälschen.

Anders zu bewerten sind zweckgebundene Vorfinanzierungen, solche sind weiterhin möglich - gemäss Kap. 2.1.5 sogar in erweitertem Mass. Das finden wir richtig, denn eine zweckgebundene Vorfinanzierung (§152 bis) wird im Eigenkapital abgebildet und ist darum ausgewiesen, sie unterliegt der demokratischen Kontrolle.

5. **Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?	X			

Zentral wird sein, dass mit der neuen Berechnungsweise keine falschen Anreize - sei es zum Verschwenden, zu riskanten Verschuldungen oder zu vorschnellen Steuersenkungen - geschaffen werden.

Jedes Gemeinwesen muss seine werterhaltenden Investitionen so planen - und vorsorglich finanzieren - dass es sich die rechtzeitige Erneuerung leisten kann. Wie bereits bei Frage 3 formuliert: Wir erwarten diesbezüglich besondere Hinweise im Handbuch sowie Aufsichtssorgfalt.

6. **Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?		X		

Grundsätzlich ist eine Schuldenbremse im obgenannten Sinne zu begrüssen. Die Grenzen sind immer noch relativ weit gefasst und erlauben hohe Verschuldungen. Zudem hat das Departement grossen Spielraum bei der Festlegung des Nettoverschuldungsquotienten. Wer kontrolliert hier? Wer wahrt die Interessen der gesunden Gemeindefinanzen?

7. **Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217quinquies des Gesetzesentwurfs?	x			

Wir begrüssen die Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert zehn Jahren zur Abmilderung des Effektes der geringeren Abschreibungslast. Wir begrüssen, dass eine Gemeinde um Erstreckung nachsuchen kann, insbesondere wenn sie vor kurzem in langlebige Anlagen investiert hat.

8. **Weitere Bemerkungen und Ergänzungen**

Eingabefrist bis **Mittwoch, 30. April 2014** (verlängert bis 15. Mai) beim
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn